



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE MIETE VON FAHRZEUGEN

KEYOU GmbH
Arnulfstraße 60
D-80335 München

Version 1.0 | 09 2022

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBs)

Stand: 24.02.2023

1. Gültigkeit der Bedingungen

- 1.1 Diese Bedingungen finden Anwendung für die Vermietung von mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen („Mietobjekt“) und gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2 Der Mieter erkennt die ausschließliche Wirksamkeit der Bedingungen des Vermieters an. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters gelten auch dann nicht, wenn der Vermieter ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Übernahme des Mietobjekts

- 2.1 Der Mieter ist zur Abnahme des Mietobjekts verpflichtet. Der Vermieter zeigt dem Mieter die Übernahmebereitschaft des Mietobjekts schriftlich unter Angabe der Übergabeadresse an. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Übergabeadresse die Adresse des Mieters.
- 2.2 Der Mieter gewährleistet, dass nur autorisierte Mitarbeiter das Mietobjekt entgegennehmen.
- 2.3 Das Mietobjekt wird dem Mieter in gebrauchsfähigem und verkehrssicherem Zustand übergeben.

3. Pflichten des Mieters

- 3.1 Der Mieter darf das Mietobjekt nur im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nutzen.
- 3.2 Der Mieter gewährleistet, dass nur vom Mieter berechtigte Fahrer, die eine für das Führen des Mietobjekts erforderliche Fahrerlaubnis haben, das Mietobjekt bedienen. Der Mieter hat seine Fahrer anzuweisen, den Fahrzeugschein sowie die Fahrerlaubnis mitzuführen.
- 3.3 Das Mietobjekt darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- 3.4 Eine Untervermietung des Mietobjekts (auch innerhalb der Firmengruppe des Mieters) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Erfolgt eine erlaubte Nutzungsüberlassung des Mieters an Dritte, hat der Mieter den Untermieter zur Einhaltung dieser Bedingungen vertraglich zu verpflichten.
- 3.5 Erfolgt eine Nutzungsüberlassung an einen Dritten entgegen den Bestimmungen dieser Bedingungen und kommt es bei der Nutzung durch den Dritten zu einer Eintrittspflicht der Haftpflichtversicherung des Vermieters, haftet der Mieter in voller Höhe, insbesondere auch für den Vermögensschaden des Vermieters, einschließlich daraus resultierender Erhöhungen von Versicherungsprämien für das Mietobjekt.
- 3.6 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt nach den Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers/Lieferanten zu behandeln und das Mietobjekt in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Veränderungen am Mietobjekt darf der Mieter nicht vornehmen. Das Rauchen im Mietobjekt ist grundsätzlich untersagt.
- 3.7 Sofern der Mieter keinen Wartungsvertrag mit dem Vermieter abgeschlossen hat, hat der Mieter für die regelmäßige Wartung des Mietobjekts entsprechend den Vorgaben des Herstellers und/oder des Vermieters durch eine Fachwerkstatt zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen.
- 3.8 Stellt der Mieter einen Mangel am Mietobjekt fest, der eine Reparatur erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und sich mit dem Vermieter abzustimmen. Die Durchführung einer Reparatur ohne Abstimmung mit dem Vermieter ist nur in dringlichen Fällen erlaubt.
- 3.9 Reparaturkosten bis zur Höhe von 1.000,00 EUR hat der Mieter zu tragen.
- 3.10 Kann ein Mangel am Mietobjekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so versucht der Vermieter unverzüglich ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, ist der Mieter für den Zeitraum, in dem das Mietobjekt nicht genutzt werden kann, von der Zahlung der Miete befreit, es sei denn der Mieter hat den Mangel schuldhaft verursacht. Kann das Mietobjekt aufgrund eines nicht vom Mieter verursachten Mangels für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht genutzt werden, ist jede Partei zur außerordentlichen Kündigung dieses Mietvertrags berechtigt.
- 3.11 Bei einem Verkehrsunfall ist der Mieter verpflichtet zur Ermittlung

der Unfall- bzw. Schadenursache die Polizei hinzuzuziehen, die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen und dem Vermieter unverzüglich einen Unfallbericht (einschließlich Unfallskizze) zu übermitteln. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden hat der Mieter ebenfalls unverzüglich gegenüber der Polizei und dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter darf das Mietobjekt nur dann an der Unfallstelle stehen lassen, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherstellung gesorgt ist. Der Mieter ist nicht berechtigt, Erklärungen zur Haftung abzugeben bzw. Schadenersatzansprüche anzuerkennen.

4. Mietdauer und -entgelt

- 4.1 Die Mietdauer beginnt am Kalendertag der Übergabe des Mietobjekts an den Mieter. Scheitert die Übergabe des Mietobjekts aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, gilt der vom Vermieter für die Übergabe festgesetzte Kalendertag als Beginn der Überlassung.
- 4.2 Der Mieter ist zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer auch dann verpflichtet, wenn er das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer vorzeitig zurückgibt, ohne hierfür berechtigt zu sein. Rückerstattungen bei verspäteter Übernahme oder vorzeitiger Rückgabe des Mietobjekts erfolgen nicht.
- 4.3 Hat der Mieter Sonderleistungen bestellt, ist ihm bekannt, dass der Leistungserbringer nicht der Vermieter ist. Der Vermieter erbringt diese Leistungen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
- 4.4 Kann der Mieter absehen, dass sich die Laufleistung des Mietobjekts über die vereinbarte Gesamtkilometerleistung hinaus erhöht, ist er verpflichtet, unverzüglich eine aktualisierte Schätzung der bestellten festen Laufleistung an den Vermieter zu übermitteln. Die aktualisierte Schätzung der Gesamtkilometerleistung ist dann für die restliche Mietdauer gültig.
- 4.5 Erhöht sich der Nettopreis für Wasserstoff ab vier Monaten nach Vertragsschluss oder ab vier Monaten nach dem zuletzt vereinbarten Nettomietpreis um mehr als 20 %, ist der Vermieter berechtigt, den Nettomietpreis ab dem nächsten Kalenderquartal entsprechend um den erhöhten Betrag des Nettowasserstoffpreises zu erhöhen. In diesem Fall hat der Mieter das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum Mieterhöhungszeitpunkt zu kündigen. Dieses Recht muss der Mieter unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen, nach Mitteilung des erhöhten Mietpreises geltend machen. Die Beweislast für die Erhöhung des Wasserstoffpreises obliegt dem Vermieter.

5. Rückgabe des Mietobjekts durch den Mieter

- 5.1 Die Rückgabe des Mietobjekts hat in demselben technischen Zustand und mit der bei der Übergabe erhaltenen Dokumentation unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung in betriebsbereitem und gereinigtem Zustand am vereinbarten Ort zu üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen.
- 5.2 Kommt der Mieter seiner Rückgabepflicht schuldhaft nicht nach, so kann der Vermieter die Rückführung des Mietobjekts auf Kosten des Mieters selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Gibt der Mieter das Mietobjekt nicht termingemäß zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt verlangen, das dem vereinbarten Mietzins und vereinbarten Nebenkosten der Höhe nach entspricht. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt. Die Pflichten des Mieters aus dem Mietvertrag wirken bis zur Rückgabe des Mietobjekts fort.
- 5.3 Die Parteien erstellen über den Zustand des Mietobjekts bei Rückgabe ein schriftliches Zustandsprotokoll, das vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnen ist. Wird über den Zustand des Mietobjekts keine Einigung erzielt, entscheidet ein vom Vermieter einzuholendes Gutachten eines mit nachgewiesener Expertise ausgestatteten vereidigten technischen Sachverständigen (z.B. TÜV/DEKRA) über den Zustand des Mietobjekts, insbesondere über das Vorliegen und die Höhe von Schäden. Die Kosten des Gutachtens trägt der Mieter, es sei denn, der Gutachter hat keinen Schaden festgestellt. Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter zu beweisen, dass Schäden am Mietobjekt nach Rückgabe, aber vor Erstellung eines Zustandsprotokolls über die Rückgabe entstanden sind.
- 5.4 Bei Fehlen der Zulassungsbescheinigung Teil I in der von der

Zulassungsbehörde ausgefertigten Form ist der Mieter unverzüglich verpflichtet, auf eigene Kosten für eine Ersatzzulassungsbescheinigung zu sorgen. Bis zum Erhalt einer Ersatzzulassungsbescheinigung hat der Mieter auch nach Beendigung der Mietzeit ein Nutzungsentgelt zu zahlen.

- 5.5 In der Rücknahme des Mietobjekts durch den Vermieter vor Beendigung der Mietdauer liegt keine Einwilligung in eine vorzeitige Aufhebung des Mietvertrags.

6. Gebühren, Beiträge, Abgaben und Steuern

- 6.1 Der Mieter steht dafür ein, dass alle auf den Mieter anfallenden privaten oder öffentlichen Gebühren, Abgaben, Steuern und Straßenbenutzungsgebühren (nachfolgend "Maut") in Bezug auf das Mietobjekt rechtzeitig bezahlt werden. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die jeweiligen nationalen Gesetze und Mautgesetze zu informieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Bei Verstößen verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter von Schadenersatzansprüchen, Geldbußen usw. auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
- 6.2 Der Mieter haftet für die Zahlung und die Abbuchung aller durch den Gebrauch des Mietobjekts gegenwärtig und zukünftig während der Nutzungsdauer anfallenden Gebühren und Abgaben.

7. Kündigung des Mietvertrags

- 7.1 Während der vereinbarten Mietdauer ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 7.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Mieter mit der Zahlung der Miete für zwei Kalendervierteljahre in Verzug ist; oder
 - der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Mietobjekt durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch den Vermieter fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - der Mieter das Fahrzeug im Ausland einsetzt.
- 7.3 Kündigt der Vermieter, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich zurückzugeben.
- 7.4 Schadenersatzansprüche im Fall einer außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

8. Datenschutz

- 8.1 Sofern personenbezogene Daten Dritter von einer Partei erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist diese Partei verpflichtet, die Vorschriften der anwendbaren Datenschutzgesetze und der anwendbaren Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.
- 8.2 Soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist, gewährt der Mieter dem Vermieter Zugang zu Telematik-Daten. Der Mieter wird sich bemühen, die entsprechenden Einwilligungen der betroffenen Fahrer einzuholen.

9. Haftung

- 9.1 Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder im Fall leichter Fahrlässigkeit für die schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.2 Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer nach den allgemeinen Haftungsregeln.
- 9.3 Sofern der Mieter eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat, haftet der Mieter sowie haften die in den Schutzbereich einbezogenen Fahrer bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbetrags, sofern die Versicherung Versicherungsschutz gewährt und/oder der Mieter und/oder der betroffene Fahrer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 9.4 Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungs-vorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter verlangen.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Unter höherer Gewalt sind außergewöhnliche Ereignisse oder Umstände zu verstehen, die die betreffende Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags hindern, vorausgesetzt, dass (i) ein solches außergewöhnliches Ereignis oder ein solcher Umstand außerhalb der Kontrolle der betreffenden Vertragspartei liegt, (ii) die betreffende Vertragspartei das außergewöhnliche Ereignis oder den Umstand nach vernünftigem Ermessen nicht hätte verhindern oder überwinden können und (iii) das außergewöhnliche Ereignis oder der Umstand nicht im Wesentlichen der anderen Vertragspartei zuzurechnen ist.
- 10.2 Als höhere Gewalt gelten unter anderem außergewöhnliche Ereignisse oder Umstände und Naturkatastrophen (wie Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Taifune), Feuer, Invasion, Krieg, terroristische Aktivitäten, Revolution, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Exportkontrollbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen oder Maßnahmen oder Maßnahmen von Behörden, Epidemien oder Pandemien. Zur Klarstellung: Auch künftige Aussperrungen, Beschränkungen oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Virusvarianten, die eine Vertragspartei an der Erfüllung dieses Abkommens hindern, gelten als Ereignis höherer Gewalt.
- 10.3 Wird eine Vertragspartei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert oder verzögert sich die Erfüllung, so hat sie die andere Partei über das außergewöhnliche Ereignis oder die außergewöhnlichen Umstände, die zu der höheren Gewalt geführt haben, zu unterrichten. Soweit möglich, ist in der Mitteilung auch die voraussichtliche Dauer der Leistungsverhinderung anzugeben. Nach einer solchen Mitteilung ist die Partei für den Zeitraum, in dem sie durch die höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, von der Erfüllung dieser Verpflichtungen befreit und hat die andere Partei zu benachrichtigen, wenn sie nicht mehr durch die höhere Gewalt verhindert ist.
- 10.4 Wird die Erfüllung dieses Vertrags für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einhundertzwanzig (120) Tagen nach der Mitteilung des Ereignisses höherer Gewalt verhindert, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Ein Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur hinsichtlich solcher Gegenforderungen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. § 215 BGB bleibt unberührt.
- 11.2 Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, seine Forderungen oder sonstige Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 11.3 Der Vermieter ist berechtigt, seine Forderungen oder Teile seiner Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung des Mieters an Dritte (insbesondere ein Finanzierungsunternehmen) abzutreten.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/ nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Der Mietvertrag sowie die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist München. Der Mieter hat einen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.